



Satzung des Tennisclub Neu-Anspach 1975 e.V. (Fassung vom 28.06.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Neu-Anspach 1975 e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe mit der Registernummer VR 1440 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Neu-Anspach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Hessischen Tennisverband e.V. vermittelt. Der Verein erkennt die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien des Hessischen Tennisverbandes als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein zugleich der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Hessischen Tennisverbandes. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den Hessischen Tennisverband.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Dieser wird verwirklicht durch die Ausübung der Sportart Tennis und eventueller weiterer Sportarten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Hessischen Tennisverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage



eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten in vertretungsberechtigter Zahl notwendig. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufnahme in den Verein kann auch als passives Mitglied erfolgen. Passives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Verein passiv unterstützen will und die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passive Mitglieder nehmen nicht an Punktspielen teil. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Versammlungen ist erwünscht. Passive Mitglieder bekleiden keine satzungsmäßigen Ehrenämter und Funktionen im Verein. Ein aktives Mitglied kann auf Antrag und unter Beachtung der Fristen aus § 5 Abs. 2 zum passiven Mitglied werden.

(5) Ein nach § 5 Abs. 3 ausgeschlossenes Mitglied kann dem Verein nicht erneut beitreten. Im Übrigen ist der erneute Beitritt ausgeschiedener Mitglieder zulässig, wenn seit dem Ausscheiden mindestens ein Jahr vergangen ist und alle bislang entstandenen Ansprüche des Vereins gegen den Antragsteller erfüllt wurden. Ansprüche, die lediglich verjährt sind, gelten nicht als erfüllt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug



ist und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

(5) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Abs. 6 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenen Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

(7) Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand auf eigene Kosten vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(8) Im Falle des Ausschlusses eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Regelungen in Abs. 6 Sätze 5 bis 8 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Gebühren, festgesetzte Beiträge und sonstige Leistungen nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Der Vorstand kann für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung beschließen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Leistet ein Mitglied seine Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen. Näheres regelt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung.



- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als sechs Monate im Verzug befindet.
- (5) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlage darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen wurden, sind zur Entrichtung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen verpflichtet.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind von der Entrichtung der Beiträge, Umlagen und Gebühren nicht befreit.
- (8) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung Gebühren für Beteiligung an Umlagen, Abgeltung nicht geleisteter Gemeinschaftsdienste, für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins sowie Gebühren für die Sondernutzung und Sonderleistungen erhoben.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat,

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer/Pressewart. Er kann auf höchstens elf Personen mit den Funktionen Sportwart, Jugendwart, Kulturwart und bis zu vier Beisitzern erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer jeweils zu zweit vertreten (Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit schriftlich niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die Funktion auf ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtsperiode durchführen.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.



(5) Dem Vorstand können nur volljährige natürliche aktive Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen gemäß Abs. 1 in einer Person ist zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

(6) Über die Entlastung des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

(7) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit jeweils einem Geschäftswert von mehr als 10.000 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(8) Im Innenverhältnis ist ferner für folgende Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:

- Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB
- das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- die Aufnahme von Krediten
- die Übernahme von Bürgschaften

Dies gilt nicht für gelegentliche Kontoüberziehungen im Rahmen der Vermeidung von Liquiditätsengpässen im Laufe eines Geschäftsjahres.

(9) Zur wirksamen Veräußerung und Belastung von Grundbesitz ist jedoch die Zustimmung von allen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zusätzlich ist für solche Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorab einzuholen.

(10) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB bestellen, wie zum Beispiel Gelände- und Arbeitswarte. Diese sollen aus den aktiven und passiven Mitglieder bestehen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.



§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können in Form von Präsenzsitzungen oder in Form einer Videokonferenz stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass sich sämtliche Vorstandsmitglieder hören und sehen können.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzu-berufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsit-zende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sit-zungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er ent-scheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Na-men der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder und der Kas-senprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie Erhebung und ggf. Fälligkeit und Höhe etwaiger Beitragszuschläge, Aufnahmegebühren und Um-lagen gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung,
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (h) Entlastung des Vorstands.
 - (i) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung und die Spiel- und Platzordnung.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitglieder-versammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von



einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird oder wenn die Satzung es vorsieht.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Konferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(6) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(7) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Beiratsmitglied übertragen werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an



die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in weiteren Angelegenheiten bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Geht ein solcher Antrag rechtzeitig beim Vorstand ein, so sind alle Mitglieder hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt zum Sitzungsbeginn, ob die Tagesordnung antragsgemäß ergänzt wird oder nicht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ergänzung der Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, für deren Aufnahme in die Tagesordnung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. In Bezug auf die Vereinsauflösung gilt § 20 dieser Satzung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

(4) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben; für sie handelt der gesetzliche Vertreter.

(5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen, bei Personalwahlen reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.

(6) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können jeweils nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder, wobei nicht erschienene Mitglieder schriftlich zustimmen müssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei



schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere, zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 14 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Dessen Aufgaben sind:

- (a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- (b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- (c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (d) Der Beirat wirkt bei der Schlichtung von internen Streitigkeiten mit.
- (e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

(2) Dem Beirat gehören drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählte Mitglieder an; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ebenso bis zu drei Ersatzmitglieder wählen. Die Reihenfolge wird durch die Stimmenanzahl bestimmt. Besteht Stimmgleichheit, so entscheidet das Los über die Rangfolge.

(4) In den Beirat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt das nächste Ersatzmitglied nach. Besteht kein Ersatzmitglied mehr, so ist beim Vorstand durch den Beiratsvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Zweck der Nachwahl in den Beirat einzuberufen, die innerhalb der kommenden zwei Monaten stattzufinden hat. Es gelten die Ladungsvorschriften.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.

(7) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.

(8) Der Beirat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend.



(9) Beschlüsse des Beirats sollen protokolliert werden. Protokollführer ist der stellvertretende Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung wird er in der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführung

(1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte nach den kaufmännischen und buchhalterischen Vorgaben Buch zu führen und einen entsprechenden Kassenbericht zu erstellen. Dieser soll eine den kaufmännischen Anforderungen genügende Auflistung der Einnahmen und Ausgaben, ein Ausblick auf die kassenmäßige Entwicklung mit den Etatansätzen für das neue Geschäftsjahr umfassen.

(2) Der Kassenbericht wird von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Ein Prüfvermerk ist entsprechend anzubringen.

(3) Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dazu ist der Kassenbericht der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

(4) Die Unterlagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

§ 16 Ehrenmitglied und Ehrungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann jedes natürliche Mitglied, das sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag von mindestens 20 Mitgliedern oder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie vom Gemeinschaftsdienst befreit.

(4) Ehrungen für Mitglieder richten sich nach den Statuten und Regelwerken des Hessischen Tennisverbands e.V.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Anordnung von Verwarnungen, Verweisen, Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie von Platz- und Hausverboten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Vor der Entscheidung über eine der genannten Vereinsstrafen ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben.



§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung oder Aufwandsentschädigung die jeweils gültige sogenannte Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

(3) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Tennisverband e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Als Mitglied des HTV e.V. und des Landessportbunds Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den HTV e.V. und den Landessportbund Hessen e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des HTV e.V. und des Landessportbunds Hessen e.V. Dem zuständigen Sportfachverband, werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.



(5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports für die Bevölkerung.

(3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 21 Schriftform

Soweit diese Satzung oder sonstige Vereinsordnungen die Schriftform vorsehen, gilt § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2024 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.